

In dieser **Broschüre** erhalten Sie schnell und übersichtlich Informationen über Folgendes:

- das Konzept einer Sicherheitsleistung und warum sie notwendig ist;
- was eine zwingend vorgeschriebene Sicherheitsleistung ist;
- was eine Gesamtsicherheit und eine Einzelsicherheit sind;
- wie ein Referenzbetrag festgelegt und der reduzierte Garantiebtrag berechnet wird;
- die unterschiedlichen Formen, in denen eine Garantie geleistet werden kann;
- die Vorgänge und Verfahren im Zusammenhang mit einer Garantie.

1 Was ist eine Sicherheitsleistung?

- Eine Sicherheitsleistung ist die **finanzielle Abdeckung** für Zölle und andere Abgaben, die vorübergehend ausgesetzt werden.
- Eine Sicherheitsleistung ist erforderlich für **Abgaben**, die **fällig werden können** (z. B. Versandverfahren) oder **fällig geworden sind** (z. B. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr)
- Die Sicherheitsleistung muss bei der Abgabe der Zollanmeldung für das jeweilige (Zoll-)Verfahren getätigt werden.
- Eine Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich
 - in bestimmten Situationen,
 - von Staaten oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts für Aktivitäten, bei denen sie als Behörden fungieren, oder
 - auf die Sicherheitsleistung kann verzichtet werden, wenn der abzusichernde Zollbetrag weniger als 1 000 € beträgt.

2 Einzelsicherheit und Gesamtsicherheit

2.1 Einzelsicherheit

- Die Einzelsicherheit ist eine Sicherheitsleistung, die einen einzelnen Vorgang abdeckt. Sie wird standardmäßig verwendet.

2.2 Gesamtsicherheit

- Die Gesamtsicherheit deckt die Zollschuld und andere Abgaben mehrerer Vorgänge ab und kann über einen längeren Zeitraum verwendet werden.
- Bei der Beantragung einer Bewilligung muss eine Gesamtsicherheit beim zuständigen Zollamt verwendet werden. Mit dieser Bewilligung kann die Verwendung des reduzierten

Betrags (auf 50 %; auf 30 %) oder der Verzicht auf eine Sicherheitsleistung (auf 0 %) gewährt werden.

- Das zuständige Zollamt ist die Zollstelle, wo der Wirtschaftsbeteiligte ansässig ist. Sie fungiert dann als Zollstelle der Sicherheitsleistung.
- Die Zollstelle der Sicherheitsleistung legt den Gesamtreferenzbetrag fest sowie dessen Aufschlüsselung pro Abgaben, die fällig werden können oder fällig geworden sind, pro Zollverfahren und gewährter Höhe der Reduzierung oder Verzicht.
- Je höher die beantragte Reduzierung der Sicherheitsleistung ist, desto umfangreicher sind die Voraussetzungen für die Bewilligung. Nur ein AEOC kann einen reduzierten Betrag für Abgaben erhalten, die fällig geworden sind (bis zu 30 %).
- Die Zollstelle der Sicherheitsleistung berechnet anschließend den tatsächlichen Sicherheitsleistungsbetrag, der zu zahlen ist.
- Sobald die Sicherheitsleistung getätigt wurde, teilt die Zollstelle der Sicherheitsleistung dem Antragsteller die Sicherheitsreferenznummer und den Zugangscode mit.

3 Unterschiedliche Wege zur Tätigung einer Sicherheitsleistung

Sicherheitsleistungen können in einer der folgenden Formen getätigt werden:

- Bareinlage oder sonstige Zahlungsmethoden, die das Zollamt als gleichwertig zur Bareinlage ansieht. Sie wird gemäß der in dem Mitgliedstaat, in dem die Sicherheitsleistung erforderlich ist, geltenden Bestimmungen getätigt.
- Eine durch einen Bürgen gegebene Bürgschaft.
- Eine weitere Form der Sicherheitsleistung, die das gleiche Maß an Sicherheit gewährt, dass die fälligen Abgaben gezahlt werden. Sie hängt davon ab, ob der Mitgliedstaat, in dem die Sicherheitsleistung abgegeben wird, diese Form der Sicherheitsleistung akzeptiert.
- Wenn eine Sicherheitsleistung nicht ausreichend ist, kann das Zollamt vom Zollschuldner fordern, eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu tätigen oder die ursprüngliche Sicherheitsleistung durch eine neue Sicherheitsleistung zu ersetzen, je nach Wahl des Zollschuldners.

4 Verwaltung von Sicherheitsleistungen

4.1 Einzelsicherheit

Überprüfung einer Einzelsicherheit

- Wenn der Wirtschaftsbeteiligte eine Anmeldung abgibt, muss er zudem die entsprechende Einzelsicherheit leisten.
- Die Zollstelle der Abgabe ist somit in diesem Fall die Zollstelle der Sicherheitsleistung.
- Die Zollstelle der Sicherheitsleistung überprüft die Form, in der die Sicherheitsleistung getätigt wurde.

- Sobald die Sicherheitsleistung akzeptiert wird, wird sie registriert. Im Falle einer Einzelsicherheit in Form von Bürgschaften werden die Sicherheitsreferenznummer und der Zugangscode dem Bürgen mitgeteilt.

Überwachung einer Einzelsicherheit

- Die Zollstelle muss die Sicherheitsleistung überwachen, solange die Sicherheitsleistung nicht freigegeben wurde.

Freigabe einer Einzelsicherheit

- Die Zollstelle wird eine Sicherheitsleistung sofort freigeben, wenn die Abgaben erloschen sind oder nicht mehr zustande kommen können. Wenn dies nur auf einen Teil der Abgaben zutrifft, wird die Zollstelle nur den entsprechenden Teil auf Anfrage der betroffenen Person freigeben.

4.2 Gesamtsicherheit

Überprüfung einer Gesamtsicherheit

- Wie zuvor erwähnt, muss der Wirtschaftsbeteiligte zuerst die Bewilligung zur Verwendung einer Gesamtsicherheit erhalten.
- Wenn eine Zollanmeldung abgegeben wird, wird der Wirtschaftsbeteiligte sich auf seine Gesamtsicherheit berufen, indem er die dazugehörige Sicherheitsreferenznummer angibt.
- Die Zollstelle wird die Existenz und Gültigkeit der Sicherheitsleistung jedes Mal überprüfen, wenn eine Person eine Sicherheitsreferenznummer übermittelt.
- Die Zollstelle wird den Betrag von dem für die Erklärung/Antrag verwendeten Referenzbetrag angeben.

Überwachung einer Gesamtsicherheit

- Die Zollstelle muss die Sicherheitsleistung überwachen, solange die Sicherheitsleistung nicht freigegeben wurde.
- Die Zollstelle überwacht nur die Teile des Referenzbetrags, die „verwendet“ werden.
- In Übereinstimmung mit der Art des Vorgangs wird die Zollstelle die Überwachung basierend auf der Transaktion (bei Verfahren für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und den Unionsversand) oder basierend auf Prüfungen (in allen anderen Fällen) durchführen.

Freigabe einer Gesamtsicherheit

- Die Zollstelle wird den entsprechenden Teil des Referenzbetrags sofort freigeben, wenn die Abgaben erlöscht sind oder nicht mehr zustande kommen können.

Laden Sie für weitere Informationen zu diesem Thema dieses kostenlose E-Learning-Modul herunter: [UZK Stufe 2 – Sicherheitsleistung](#).

Mehr dazu auch in der entsprechenden Vorschrift auf der [Europa-Website](#).

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu diesem Thema ist.

Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Für die Inhalte dieses Dokuments übernimmt die Kommission keinerlei Verantwortung oder Haftung.